

Planzeichenerklärung

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenerverordnung 1990 - PlanzV 90)

- Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB)
(§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BaunVO)

WA	Allgemeine Wohngebiete, nicht überbaubare Fläche
WA	Allgemeine Wohngebiete, überbaubare Fläche

- Maße der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB)

WA	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
0,4	0,4	Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche	Verhältnis der Summe der Geschossflächen zur Grundstücksfläche
1	ED	Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BaunVO)

Baugrenze

- Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Strassenverkehrsflächen
Strassenbegrenzungslinie

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Elektrizität

- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Unterirdische Gasleitung mit bidirektionalem 2-Meter breitem Schutzstreifen mit 4 bzw. 6 Meter breiten Schutzstreifen

- Grünflächen
(§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung: Parkanlage

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserfläche

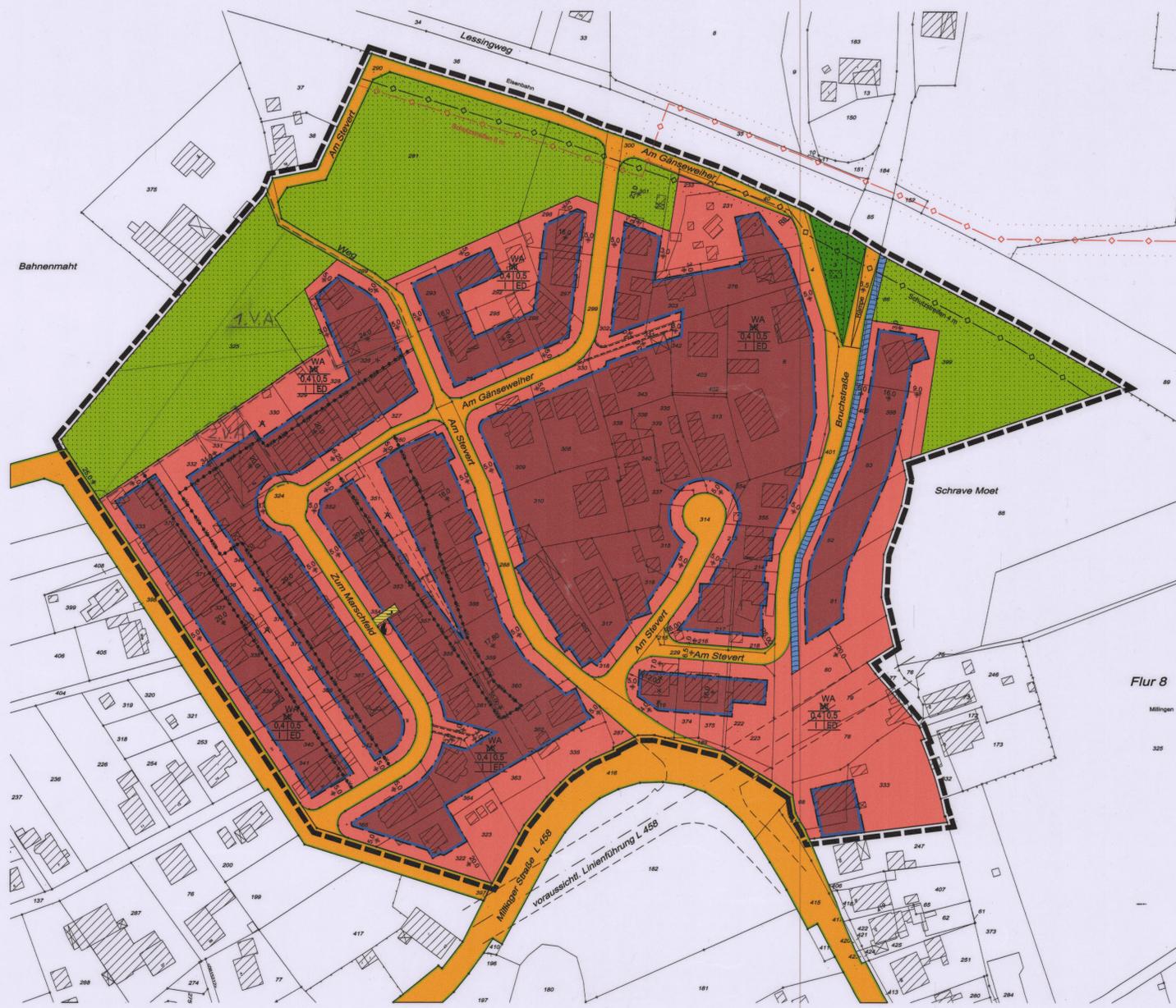
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

- Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungswegen zu belastende Flächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Höhen über NN
Aufhebung der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Vorhandene Gebäude

Die in rot eingetragene Planänderung wurden vom Rat der Stadt Rees am 14.09.2010 gemäß § 3 (3) BauGB beschlossen.



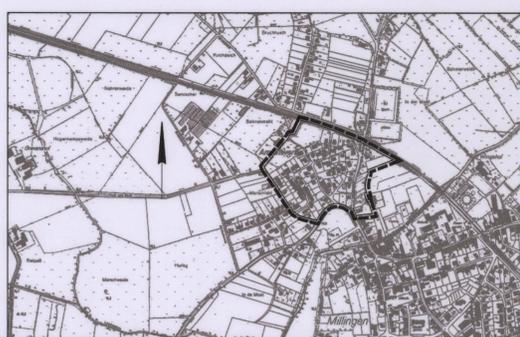
Bebauungsplan ist nach folgenden Vorschriften aufgestellt worden:
 setzbuch (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).
 nung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung der ichtung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zurzeit gültigen Änderungfassung.
 nung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes ichtenverordnung) vom 18.12.1990 in der zurzeit gültigen Änderungfassung.
 ba. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (Bau O NW) in der Fassung anntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) in der zurzeit gültigen Änderungfassung.
 s. 11 V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der g der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) in der zurzeit gültigen Änderungfassung.
 nung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachung - Bekanntm. om 26.08.1999 (GV NW S. 516) in der zurzeit gültigen Änderungfassung.
 em Plan gehört eine Begründung.
 Plan besteht aus einem Blatt.

Textliche Festsetzungen
 1. ~~Nutzungsbeschränkung gemäß § 4 Abs. 4 BauNVO~~
 2. ~~In den mit A gekennzeichneten Bereichen ist die Einrichtung von Wohngebäuden nicht zulässig.~~
 3. Im gesamten Bebauungsplanbereich sind Fenster einzubauen, die mindestens ein Schalldämmmaß Rw von 25-29 dB besitzen.
 4. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich der 20 m Abstandszone zur geplanten Trasse der L458 sind gem. § 23 (5) der Baunutzungsverordnung Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) Bau NVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwider oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
Hinweis
 Der Knotenpunkt L458/Am Stevert soll verkehrsgerecht gem. RAL-K1 1976, Knotenpunktstyp II, Abs. 7 ausgebaut werden.

/Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegen hat.



Stadtschreiber
 Fachbereichsleiter



Fachbereich Bauen und öffentliche Ordnung der Stadt Rees
 18.12.2010
 Im Auftrag
 Technische Angestellte

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke sind mit der erforderlichen Genauigkeit dargestellt und stimmen mit dem Katasternachweis überein. Der Gebäudenachweis entspricht der Ortlichkeit. Stand: 15.04.2010
 Rees, den 18.12.2010
 O.b.V.I.
 Bürgermeister

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Baugesetzbuches (Bau GB) beschloss der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees am 18.03.2010...
 Rees, den 18.12.2010
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Baugesetzbuches (Bau GB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am 14.09.2010...
 Rees, den 18.12.2010
 Bürgermeister

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (Bau GB) wurde dieser Bebauungsplan mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung am 17.11.2010...
 Der Bebauungsplan hat am 17.11.2010... Rechtskraft erlangt.
 Rees, den 18.12.2010
 Bürgermeister

Stadt Rees
Kreis Kleve

Bebauungsplan Nr. M 17a " Am Stevert "
1. Änderung
 gemäß § 30 BauGB

Gemarkung: Millingen/Bienen Flur: 8/1
 Maßstab: 1:1000 Ausfertigung